



# Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

**Gemeindevertretung**

**öffentlich**

**Vorlagen-Nr. BV/376/2024**

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Ordnungs- und Bürgeramt

Datum: 02.04.24

## Beratungsgegenstand:

### Grundsatzbeschluss Umbenennung der Straßennamen in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Bau- und Ordnungsausschuss	16.04.2024	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	30.04.2024	öffentlich
Gemeindevertretung	14.05.2024	öffentlich

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Grund von § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 05. März 2024 eine Veränderung der Straßennamen dahingehend vorzunehmen, dass Mehrfachnennungen ausgeschlossen sind.

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung eine Beschlussvorlage zur Änderung der Straßennamen im Gebiet der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vorzubereiten.

## Änderungsvorschlag:

## Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf <sup>1)</sup>
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

## Erläuterungen

### Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 05.03.2024

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

### Sachverhalt, Begründung:

Das Land Brandenburg hat mit Wirkung vom 05.03.2024 das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) beschlossen. § 5 des Gesetzes regelt Bestimmungen über das Gemeindegebiet.

In Absatz 2 wird bestimmt, dass gleichlautende Namen von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken unzulässig sind.

Nach der Gemeindegebietsreform hätte schon die postalische Änderung vollzogen werden sollen. Ein Anfang dazu wurde bereits im Jahr 2009 gemacht. Nun lässt die aktuelle Gesetzeslage keinen Spielraum mehr zu.

Um die vorhandenen Straßen des Gemeindegebiets eindeutig zuordnen zu können, muss gewährleistet werden, dass Straßennamen nur einmal vorkommen und es zwischen Straßennamen zu keinen Verwechslungen kommt. Eine eindeutige Zuordnung der Grundstücke nach Straßennamen und Hausnummer, ohne Bezeichnung der Ortsteile, ist für alle wichtig. Es kommt sehr häufig zu Problemen bei der Postzustellung, da im Adressfeld meistens der Ortsteil nicht angegeben wird und die Straße so in Wusterhausen/Dosse nicht zugeordnet werden kann. Besonders wichtig ist es, die Verwechslungsgefahr zu vermeiden, wenn es um Einsätze der Polizei und Rettungsdienste sowie der Feuerwehr geht. In der Vergangenheit ist es bereits des öfteren dazu gekommen, dass Hilfsorganisationen einen falschen Einsatzort anfahren, da die Adresse nicht richtig ermittelt werden konnte. Dadurch ging wertvolle Zeit verloren, die mitunter lebenswichtig sein kann, wenn die Einsatzkräfte viel später am richtigen Einsatzort ankommen. Des Weiteren sind auch Navigationssysteme durch Doppelungen problembehaftet als auch die Privatpersonen eingeschränkt, die als Tourist in die Gemeinde kommen möchte.

Neben der Straßenumbenennung ist zu prüfen, ob eine einheitliche Postleitzahl eingeführt werden kann und ob Korrekturbedarf bei der Nummerierung der Grundstücke erforderlich ist. Die Umstellungen sind so vorzubereiten, dass die erforderlichen Straßenumbenennungen sowie die Anpassung der Postleitzahl und der Grundstücksnummerierung zeitgleich erfolgen können.

### Finanzielle Auswirkungen:

nein  ja, siehe weitere Ausführungen

### Anlagen:

keine